



Zuchtordnung des Klub für Österreichische Pinscher

Die Zuchtordnung des Klub für Österreichische Pinscher dient der Förderung der planmäßigen Zucht dieser gefährdeten Rasse nach populationsgenetischen Kriterien unter Erhaltung des rassetypischen Wesens, der robusten Gesundheit und der sonstigen Merkmale des Österreichischen Pinschers. Daneben strebt der Klub ein Zuchtprojekt zur Verbreitung der genetischen Basis an.

Für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, ist die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKV anzuwenden. In Ergänzung zu den Bedingungen der ZEO des ÖKV wurden aufgrund der Gefährdung der Rasse folgende, der Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtzieles und der Sicherung gesundheitlicher Standards dienliche, Zusatzaufgaben festgelegt:

Grundsätzliche Voraussetzungen der einzelnen Zuchttiere:

- Mindestalter der Hündin zum Zeitpunkt des Deckens 18 Monate;
- Durchführung der „Erwachsenenuntersuchung“ sowie eine HD-Untersuchung ab einem Alter von 16 Monaten nach den Richtlinien des KÖP; von einer HD-Untersuchung ausgenommen sind Hunde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Zuchtordnung älter als 7 Jahre sind;
- *Folgende Untersuchungen werden vor dem ersten Zuchteinsatz ebenfalls empfohlen: Kardiologische Untersuchung (EKG, Herz-Ultraschall), ED-Röntgen;*
- Vor einem weiteren Zuchteinsatz ist die Untersuchung auf Patellaluxation zu wiederholen und ein ED-Röntgen durchzuführen;
- Erbfehler, potentiell erbliche Erkrankungen und sonstige physische und psychische Auffälligkeiten sind dem Zuchtausschuss zu melden, der im Einzelfall entscheidet. Über die „Nicht-Erblichkeit“ von Mängeln muss der Hundebesitzer im Zweifelsfall ein Attest des Instituts für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität beibringen.
- Formwert + Prüfung gem. ÖKV-ZEO und Vorschrift des ÖKV für direkt betreute Rassen.
- Zuchtzulassungsurkunde des ÖKV (KÖP) muss vor dem 1. Deckakt vorliegen
- die Ergebnisse von Untersuchungen werden vom Klub veröffentlicht

Populationsgenetische Maßnahmen:

Rechtzeitig vor der zu erwartenden Läufigkeit sind beim Zuchtausschuss Anpaarungsempfehlungen, die unter Berücksichtigung unten stehender Punkte sowie der Gesundheit und des Wesens der Elterntiere und deren Verwandtschaft erstellt werden, einzuholen.

- Inzuchtkoeffizient (berechnet auf 10 Generationen) bis maximal 10 %; wünschenswert wäre bis 6,25%;
- Keine Paarungswiederholungen;
- Maximal drei Würfe pro Zuchttier;
- bei Rüden bis zur Vollendung des 5ten Lebensjahres eine Deckpause von 1,5 Jahren nach jedem Wurf (zur Beurteilung der Nachzucht);
- vor jedem weiteren Zuchteinsatz ist im Rahmen einer Nachzuchtsichtung zumindest die Hälfte der Nachkommen aus vorherherigen Würfen Vertretern des Klub für Österreichische Pinscher(KÖP) vorzustellen;



Zur optimalen Gestaltung der Anpaarungsempfehlungen sind Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichtet, alle ihnen bekannten Informationen über ihre Zuchttiere und über die Verwandten ihrer Zuchttiere dem Zuchtausschuss mitzuteilen. Anpaarungsempfehlungen werden in schriftlicher Form und mit zusätzlichen Informationen zu den einzelnen Rüden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben, die letztendliche Auswahl des Rüden aus der Empfehlung obliegt aber dem Züchter. Daher trägt er das Risiko für jede Verpaarung und hat sich selbst über die Erfüllung der Zucht voraussetzungen (ÖKV und KÖP) von Seiten des Rüden zu überzeugen. Der Besitzer des ausgewählten Rüden ist vom Hündinnenbesitzer möglichst frühzeitig zu kontaktieren.

Leistungen des Klubs:

Die Zucht wird vom Zuchtausschuss, der vom Zuchtreferenten im Vorstand vertreten wird, betreut.

Die Beratung von „Erstzüchtern“ wird im Rahmen eines Züchterseminars oder eines Besuches durchgeführt. Bei später auftretenden Fragen rund um die Zucht stehen die Mitglieder des Zuchtausschusses gerne zur Verfügung.

Anpaarungsempfehlungen werden bei rechtzeitiger Anmeldung (so früh wie möglich vor der Läufigkeit, am besten 2-3 Monate davor) für jede zuchttaugliche Hündin erstellt. Es werden mehrere Rüden zur Auswahl vorgeschlagen.

Im Falle von Erkrankungen und Verlusten im Wurf bietet der KÖP nach seinen aktuellen Möglichkeiten, organisatorische und/oder finanzielle Unterstützung für diagnostische Maßnahmen.

Für Welpen aus vom KÖP betreuten Würfen wird ein Zertifikat über die Herkunft aus KÖP-kontrollierter Zucht dem Züchter im Rahmen der Wurfabnahme übergeben. In diesem Zertifikat werden der Inzuchtkoeffizient, die Qualität der Aufzuchtbedingungen, die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Elterntiere und der Grad der Einhaltung der Zuchtkriterien im Rahmen der populationsgenetischen Maßnahmen vermerkt. Die Anmerkungen des KÖP-Zertifikats werden vom Klub veröffentlicht.

Voraussetzungen beim Züchter:

Der Züchter ist zur Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen Haltung aller seiner Hunde verpflichtet. Er hat sich über Hundezucht betreffende Themen zu informieren, damit eine optimale Wurfbetreuung gewährleistet ist. Die Aufzuchtbedingungen im Anhang I sind einzuhalten.

Die Teilnahme am KÖP-Erhaltungszuchtprogramm ist jedenfalls schriftlich dem Zuchtreferenten bekannt zu geben (Formular Teilnahmeerklärung).

Züchter, die nicht Mitglied im KÖP sind, haben eine erhöhte Wurfabnahmegebühr zu entrichten (Anhang II).

Voraussetzungen beim Deckrüdenbesitzer:

Der Deckrüdenbesitzer hat sich beim Zuchtausschuss zu vergewissern, dass die angemeldete Bedeckung der KÖP-Zuchtordnung entspricht. Künstliche Besamung ist nur in Sonderfällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Zuchtausschusses gestattet.

Für ausländische Deckrüden müssen zumindest die gleichen Untersuchungsbefunde wie sie für österr. Deckrüden erforderlich sind, vor dem Deckakt beim Zuchtreferenten vorliegen.

Welpenvermittlung:

Die Welpenvermittlung des KÖP vermittelt Züchteradressen an Welpeninteressenten. Bei Nutzung der Welpenvermittlung sind die Welpenpreisempfehlungen des KÖP zu beachten. Die Welpenvermittlung ist berechtigt, ab Erhalt der Teilnahmeerklärung die Züchteradresse weiterzugeben. Die Welpenvermittlung gibt keine „Vermittlungsgarantie“. Die Entscheidung über die Vergabe eines Welpen liegt allein beim Züchter. Der Züchter informiert die Welpenvermittlung über den Stand der noch zu vergebenden Welpen. Die Welpenvermittlung des KÖP vermittelt neben Welpen, die nach den Bedingungen dieser Zuchtordnung gezüchtet werden, die Welpen aus allen Würfen von Österreichischen Pinschern, deren Züchter bei der Welpenvermittlung oder Geschäftsstelle die gefallenen Würfe zur Vermittlung anmelden (unter Hinweis darauf, dass diese Würfe nicht nach der KÖP-Zuchtordnung gezüchtet wurden).

Zuchtkontrolle und Wurfabnahme:

Die Meldung der erfolgten Deckung mit Teilnahmeerklärung (Formular Teilnahmeerklärung) und des Wurfes muss jeweils innerhalb von acht Tagen beim Zuchtreferenten einlangen.

Delegierten des Zuchtausschusses steht es frei, den Züchter aufzusuchen. Bei Erstzüchtern im KÖP erfolgt jedenfalls ein Beratungsbesuch in der Aufzuchtphase der Welpen (sofern dies geographisch möglich ist). Diese Besuche finden in der Regel angemeldet statt und haben den Zweck, den Züchter zu unterstützen, sodass unter den gegebenen Umständen die Aufzuchtbedingungen für den Wurf möglichst optimal gestaltet werden können (Grundlagen: Bundestierschutzgesetz und Aufzuchtbedingungen des KÖP Anhang 1).

Der Züchter hat während der Aufzuchtperiode für eine mindestens zweimalige Entwurmung der Welpen und des Muttertieres zu sorgen. Für alle Welpen und das Muttertier hat er durch Internationale Impfpässe den Nachweis der erforderlichen Immunisierung – SHLP – zu erbringen. *Wir empfehlen, die Komponenten der SHLP-Impfung auf eine zweimalige Verabreichung aufzuteilen.* Die Abgabe der Welpen darf frühestens eine Woche nach der Verabreichung der SHLP-Impfung erfolgen. Die Welpen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein.

Bei Auftreten von Problemen bei der Aufzucht ist umgehend der Zuchtreferent oder ein Mitglied des Zuchtausschusses zu kontaktieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.

Die Wurfabnahme erfolgt im Beisein der Hündin, vor Abgabe der Welpen, nach Durchführung der Impfungen, Entwurmungen und des Chippens. Es ist dem Wurfabnehmer in folgende Unterlagen Einsicht zu geben: Impfpässe der Welpen und der Mutter, Deckbescheinigung, Wurfeintragungsformular des ÖKV, Wurfabnahmeformular des ÖKV. Der tierärztliche Teil wird entweder vom Tierarzt des Züchters (Tierarzt für Kleintiere) oder einem Tierarzt des KÖP-Zuchtausschusses durchgeführt. Der Züchter hat das Recht, auf eine Untersuchung durch den eigenen Tierarzt zu bestehen.

Das vom Wurfabnehmer ausgefüllte KÖP-Wurfabnahmeformular ist vom Züchter und Wurfabnehmer zu unterschreiben.

Werden bei einem Züchterbesuch oder bei der Wurfabnahme gravierende Haltungsmängel festgestellt, so wird dies in den KÖP-Zertifikaten vermerkt und in den Klubmedien veröffentlicht. Den zukünftigen Besitzern der Welpen ist dies vor der Abgabe vom Züchter verpflichtend mitzuteilen. Es steht dem zukünftigen Besitzer frei, in diesem Fall von der Reservierung zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen müssen zurückerstattet werden.



Welpenabgabe:

Frühestens in der 9. Lebenswoche. Etwaige, bei der Wurfabnahme festgestellte physische oder psychische Mängel sind dem Besitzer des betreffenden Welpen vom Züchter mitzuteilen.

Das Kaufvertragsformular lt Anhang III ist zu verwenden oder die den Klub betreffenden Passagen sind in den Kaufvertrag zu übernehmen. Der Impfpass und das KÖP-Zertifikat sind zugleich mit dem Welpen an den Käufer zu übergeben. Der Abstammungsnachweis ist vom Züchter kostenlos und eingeschrieben nachzusenden.

Der Züchter ist verpflichtet, die Adressen der Welpenkäufer, eine Kopie des unterschriebenen Kaufvertrags und die Kopien der Abstammungsnachweise der Welpen an die Zuchtreferentin zu senden.

Ausnahmebestimmungen:

Ausnahmen von den in der Zuchtordnung geregelten Bedingungen können bei der Zuchtreferentin beantragt werden. Der Zuchtausschuß entscheidet über diese Anträge mit schriftlicher Begründung.

Verstöße:

Über Verstöße gegen diese Zuchtordnung wird im Zuchtausschuß beraten und aufgrund des Ergebnisses der Beratungen des Zuchtausschusses beschließt der Vorstand des KÖP je nach Schwere die entsprechende Ahndung.

Anhang I: Aufzuchtbedingungen

Mindestvoraussetzung für jede Hundehaltung und -zucht ist die Einhaltung des **Österreichischen Tierschutzgesetzes und der 2. Tierhaltungsverordnung**. Die Aufzuchtbedingungen des KÖP werden **darüber hinaus vom Klub für Österreichische Pinscher als mindestens notwendige Voraussetzungen für die Aufzucht von wesensfesten, typischen Österreichischen Pinschern** genannt.

Sauberes Wasser muss immer zugänglich sein. Die Ernährung muss den Bedürfnissen der jeweiligen Altersstufe bzw. Leistung (z.B.: Futterkalkgabe für die säugende Hündin) angepasst sein. Die Tiere sind bei erstklassigem Gesundheits- und Pflegezustand zu halten.

Das **Wurflager** muss sauber und trocken, gegen Bodenkälte isoliert und so groß sein, dass die Hündin in Seitenlage gestreckt liegen kann. Es muss dem Züchter jederzeit zugänglich sein. Die Hündin muss das Wurflager jederzeit verlassen können und darf im Wurflager kein Halsband oder Brustgeschirr tragen. Ab Anfang der dritten Lebenswoche müssen die Welpen, um sich zu lösen, das Wurflager verlassen können. Mindestgröße des „Löseplatzes“ in der 3. LW 1,5 m², in der 4. LW 6 m².

Werden Mutterhündin und Welpen **in Wohnräumen** gehalten, wird **empfohlen eine dauernd zugängliche Fläche von 20 qm** zur Verfügung zu stellen. **Mindestens** erforderlich sind **12 qm**.



Für in **Zwingern und in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen** (z.B.: Gartenhaus, Kellerraum, ausgeräumte Werkstatt, Box in Stall usw.), gehaltene Hunde finden sich Bestimmungen in der **2. Tierhaltungsverordnung** (z.B.: Maße: einer Hündin mit Welpen müssen mind. 20 m² immer zugänglich sein).

Spätestens ab Anfang der fünften Lebenswoche muss ein Außenbereich zur Verfügung stehen. Dieser muss mindestens **3x täglich aufgesucht** werden, um den Hunden ihrem Alter entsprechend Auslauf zu verschaffen. Je nach Wetterbedingungen gestaltet sich die Länge des Aufenthalts: Ideal ist ein in der warmen Jahreszeit tagsüber dauernd zugänglicher Außenbereich (z.B.: Garten, Hof usw.). Nur bei sehr schlechten Wetterbedingungen (z.B.: Minusgrade) können Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden: jedoch muss ab einem Alter von 7 Wochen auch dann der Außenbereich mind. 3x täglich mit den Welpen aufgesucht werden und die Maße des Innenbereichs sollten je nach Möglichkeiten großzügig gewählt werden.

Das vom KÖP geforderte **Mindestmaß für den Außenbereich beträgt 100 m²**. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bodenuntergründe vorhanden sein, wovon einer saugfähig (z.B.: Wiese, Sand usw.) sein muss. Schutz vor Witterungsunbilden muss gewährleistet sein (z.B.: Zugang zu Innenraum möglich, Hütte usw.).

Eine vollständige **Trennung der Welpen vom Muttertier ist vor der Abgabe nicht zulässig** (gemäß 2. Tierhaltungsverordnung). Es muss jedoch eine für die Welpen nicht erreichbare **Rückzugsmöglichkeit für die Hündin** (und andere anwesende Hunde) zugänglich sein.

„**Spielzeug**“ **muss vorhanden sein** (z.B.: Stoffseile, verknotete Tücher, Bälle, Kauartikel usw.). Es sind verschiedene **Berührungs-, Seh- und Hörreize** anzubieten (zum Beispiel: unterschiedliche Bodenoberflächen, Wanne mit Bällen, Tunnel, flatternde Bänder, Fliegenvorhang, Radio, Fernseher, Staubsauger, scheppernde Dosen, mit Münzen oder Steinen gefüllte Plastikflaschen usw.).

Intensiver Kontakt mit Menschen ist **mind. 3x täglich** zu gewährleisten (z.B.: Spielen, Streicheln, Kontaktliegen usw.). Die Ruhezeiten der Welpen sind zu respektieren. Bei nicht in Wohnräumen gehaltenen Wurfen sind die **Welpen regelmäßig in den Wohnbereich zu bringen**, damit eine Gewöhnung an Alltagsgeräusche erfolgt. Die Welpen sind vor der Abgabe an **das Tragen eines Brustgeschirres oder eines Halsbandes zu gewöhnen**.

Länger als bis zum Alter von zehn Wochen beim Züchter verbleibende Welpen sind so zu betreuen, dass sie sich genauso gut entwickeln können wie bereits an die neuen Besitzer abgegebene Tiere.

Empfehlung: Intensiver Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen. Kennenlernen anderer zum Haushalt oder Hof gehörender Hunde und verschiedener anderer Tiere. Bereits kleine Ausflüge vor der Abgabe (z.B.: Autofahren, Wiese, ruhiger Bach, Wald usw.)

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bedingungen ist dem Zuchtausschuss jederzeit zu ermöglichen. Scheu der Hunde vor Bezugspersonen und Angst vor normalen häuslichen Reizen lassen auf isolierte, reizarme Haltung und Aufzucht schließen. Wo die Kontrolle verweigert wird, werden gravierende Haltungsmängel angenommen.



Anhang II: Wurfabnahmegebühren

1) Gebühren für KÖP-Mitglieder:	Socketbetrag pro Wurf	€ 30,--
	Je Welpen	€ 5,--
	Maximal pro Wurf	€ 70,--
2) Gebühren für Nicht-Mitglieder:	Socketbetrag pro Wurf	€ 60,--
	Je Welpen	€ 5,--
	Maximal pro Wurf	€ 100,--

Anhang III: Kaufvertrag



Kaufvertrag

Anhang III der Zuchtordnung des KÖP

Zwischen dem **Verkäufer**

Name:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:

und dem **Käufer**

Name:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

Gegenstand des Vertrages ist der **Österreichische Pinscher**

Name:	Geschlecht:
Wurfstag:	Chipnummer:
Mutter:	Vater:

Dieser Österreichische Pinscher stammt aus KÖP-kontrollierter Zucht und wird in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZZB) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) eingetragen.

Der Kaufpreis beträgt _____ Euro (in Worten: _____)

Beilagen für den Käufer: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|-----------------------------|--|
| Internationaler Impfpass | <input type="checkbox"/> wird immer mit dem Welpen übergeben |
| Abstammungsnachweis des ÖKV | <input type="checkbox"/> wird mit dem Welpen übergeben |
| | <input type="checkbox"/> wird vom Züchter nachgesandt |
| KÖP-Zertifikat | <input type="checkbox"/> wird mit dem Welpen übergeben |
| | <input type="checkbox"/> wird vom Züchter nachgesandt |

Sonstige Beilagen:

Umseitig festgehaltene Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Kaufvertrags. Verkäufer und Käufer erhalten je eine Ausfertigung des Kaufvertrags.

_____, am _____

Verkäufer

Käufer



Vereinbarungen des Kaufvertrags

Nichtzutreffendes bitte streichen

- Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer die Gesundheit des Welpen nach Aussehen und Verhalten zum Zeitpunkt der Übergabe, die Richtigkeit der Meldungsangaben an das Zuchtbuch für die Ausstellung des Abstammungsnachweises sowie die Identität des Welpen mit dem Abstammungsnachweis. Darüber hinaus wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Gesundheitszustandes des zu erwerbenden Welpen, so ist der Käufer berechtigt, vor Übernahme des Welpen, auf seine Kosten eine tierärztliche Untersuchung mit Gesundheitsattest zu verlangen. Erweist sich der Verdacht als begründet, trägt der Verkäufer die Kosten für die Untersuchung.
- Der Verkäufer versichert, dass ihm keine wie immer gearteten Mängel oder Krankheiten des Hundes bekannt sind.
- Der Käufer wurde über das Vorhandensein folgender Mängel informiert:

Er verzichtet darauf spätere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

- Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass zur vollständigen Immunisierung, nach nochmaliger vorhergehender Entwurmung, weitere Impfungen gegen 1) Staupe, 2) Hepatitis, Leptospirose, 3) Parvovirose in der 1)....., 2)....., 3)..... Kalenderwoche durchzuführen sind und er künftig in Abstimmung mit seinem Tierarzt für die Aufrechterhaltung des Impfschutzes und gegebenenfalls die Immunisierung gegen weitere Erkrankungen zu sorgen hat.
- Der Käufer gibt sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Adresse an den Klub für Österreichische Pinscher (zwecks Einladung zu Veranstaltungen).
- Der Käufer verpflichtet sich beim Kauf die Erwachsenenuntersuchung des KÖP ab einem Alter von 12 Monaten bis zu spätestens einem Alter von 24 Monaten vom Tierarzt durchführen zu lassen.
- Die Durchführung der HD sowie ED-Untersuchung, ein Ausstellungsbesuch und die Ablegung einer BGH A Prüfung werden empfohlen.
- Oben genannte Maßnahmen dienen zur Sammlung wesentlicher genetischer Informationen, die maßgebend sind für eine Zuchtverwendung. Über die Zuchtauglichkeit eines Hundes entscheidet der Zuchtausschuss des KÖP.
- Der Käufer erklärt mit der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages den Hund besichtigt und ordnungsgemäß übernommen zu haben. Der Käufer verzichtet darauf, spätere Ansprüche geltend zu machen, die sich auf Phänotyp- und Wesensentwicklung des Tieres oder auf eventuell nach dem Kauf in Erscheinung tretende Krankheiten oder nach dem Kauf festgestellte Mängel (erworbene sowie auch erbgebundene) gründen.
- Der Käufer räumt hiermit dem Verkäufer unwiderruflich das Vorkaufsrecht des Hundes, um **höchstens** den im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis, ein.
- Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Sonstige Vereinbarungen: